

1. Satzungsänderung bis Ende 2010!

Vereine, die Vergütungen / Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder zahlen oder gezahlt haben, müssen bis Ende 2010 eine Satzungsregelung einführen, welche dies erlaubt. Wir empfehlen folgende Formulierung:

- **Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses unter Beachtung von § ... *) vergütet werden.**
- **Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche Vorstandsmitglieder können im Rahmen von § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.**
- **Aufwände und Auslagen, die durch den Dienst des Vereins entstehen, können auch pauschaliert erstattet werden, sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt.**

*) an dieser Stelle den Absatz angeben, der hinsichtlich der Gemeinnützigkeit den Inhalt von § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 3 AO wiedergibt.

2. Hintergrund

Seit 2007 konnte die „Ehrenamtszuschale“ von max. 500 € im Jahr gezahlt werden, wenn die Satzung dies nicht ausdrücklich verbot. Sie ist nicht an bestimmte Ämter (z.B. Vorstand) gebunden und kann auch für andere Tätigkeiten wie Büro-, Reinigungs- oder Hausmeisterarbeiten gezahlt werden. Bei Zahlungen an Vorstandsmitglieder kann es aber Probleme mit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit geben.

Inzwischen verlangt das Bundesfinanzministerium (BMF) – zuletzt mit Schreiben vom 14.10.2009 – zwingend eine Satzungsregelung, die solche Zahlungen erlaubt. Ansonsten ist die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet! Wenn schon Zahlungen in der Vergangenheit geleistet wurden, muss die Satzung bis spätestens 31.12.2010 geändert sein.

Ausnahme: Es ist keine Satzungsänderung notwendig, wenn der Vorstand beschließt, künftig auf Tätigkeitsvergütungen zu verzichten.

Auch ohne Satzungsregelungen ist ein pauschaler Ersatz für tatsächlich entstandenen Aufwand (Fahrtkosten, Telefon, Büromaterial) zulässig, wenn der entstandene Aufwand offensichtlich nicht überstiegen wird und damit nicht Arbeits- oder Zeitaufwand vergütet werden soll.

3. Mit der empfohlenen Satzungsformulierung ...

... sind sämtliche derzeitigen Gestaltungsformen von Zahlungen an Ehrenamtliche abgedeckt:

- Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale)
 - a) an Vorstandsmitglieder
 - b) an andere Personen, welche für den Verein bestimmte Arbeiten (Büro, Haustechnik, Putzen, ...) ehrenamtlich leisten
- Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG z.B. für Sporttrainer, Chorleiter, Hausaufgabenhilfe, ...
- andere gesetzeskonforme Pauschalierungen und Erstattungen

Wir raten nach wie vor dringend in solchen Fällen zu schriftlichen Vereinbarungen bzw. Verträgen. Es ist davon auszugehen, dass die Finanzämter ein besonderes Augenmerk auf diese Zahlungen legen werden. Eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit hätte schlimme weitreichende Folgen für den CVJM.

Vertragsmuster und das BMF-Schreiben sind auf www.cvjm-ag.de im Downloadbereich zu finden.